C/2026/4907

18.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12428 — TENARIS / ARTROM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4907)

1. Am 7. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Tenaris S.A. („Tenaris“, Luxemburg), letztlich kontrolliert von San Faustin S.A. (Luxemburg),

— Artrom Steel Tubes S.A. („Artrom“, Rumänien).

Tenaris wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Artrom erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Tenaris ist ein weltweit tätiger Hersteller von Stahlrohren für Öl und Gas sowie andere industrielle Anwendungen und bietet auch damit verbundene Dienstleistungen an. Tenaris ist an der Börse in New York, an der italienischen und an der mexikanischen Börse notiert. Tenaris betreibt verschiedene Anlagen zur Herstellung von Stahlrohren in der EU, so in Arcore und Bergamo (Italien) sowie in Zalău und Călărași (Rumänien). Außerhalb des EWR betreibt Tenaris Anlagen in Argentinien, Brasilien, China, Ecuador, Indonesien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Mexiko, Nigeria, Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten.

— Artrom ist ein rumänischer Hersteller von Stahlrohren für industrielle Anwendungen. Artrom betreibt eine Anlage zur Herstellung von Stahlrohren in Slatina (Rumänien) und eine Anlage zur Herstellung von Stabstahl für Stahlrohre in Resita (Rumänien).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12428 — TENARIS / ARTROM

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË